

Kleingartenordnung (KgO 03/09) des Kleingartenvereins "Dauerland" e.V.

Die nachstehende Kleingartenordnung (KgO) ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Gesetzliche Grundlage dieser KgO ist das Bundeskleingartengesetz und seine Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands (§ 20a BkleingG) und der Rahmenkleingartenordnung des "Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V." vom 12.10.1991.

1. Kleingärten – Kleingartenanlage (KgA bzw. Anlage)

1.1. Kleingärten sind Gärten, die sich in einer Kleingartenanlage befinden, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der KgA sind keine Kleingärten im Sinne des BkleingG. Die KgA ist Bestandteil des öffentlichen Grünen und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage für die Allgemeinheit während der Saison von April bis Oktober sind:

Mo. – Do.: 8:00 – 20:00 Uhr

Fr., Sa., So. und Feiertags: 8:00 – Schließung des Gartenheimes, bzw. 22:00

1.2. Die Erholung und Pflege der KgA und der Gärten, sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die KgA uneingeschränkt, soweit das BkleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird den Kleingärtnern empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Sorten und Arten von max. 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht zulässig. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbäume gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sind vorwiegend als Schattenspender anzupflanzen.

2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.

Sorte	Empfohlener Pflanzabstand (m)	Verb. Grenzabstand (m)
Apfel Niederstamm bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstamm bis 60 cm	3,00 – 4,00	4,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		
Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeere und Brombeere In Spalierziehung	0,40 – 0,50	0,75
Brombeere rankend	2,00	1,00
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

2.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung sollte Vorrang haben. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.

2.6. Die heimische Fauna, insbesondere die Nützliche, sind durch alle geeignete Maßnahmen zu schützen.

In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen Solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.

2.8. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies der sächsischen Pflanzenabfallverordnung entspricht, als auch die örtlich gültigen Umweltbestimmungen und die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Ortssatzungen erlauben.

3. Bebauung der Kleingärten

3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten Derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleingG §20a Nr. 7 Bestandsschutz. Dieser erstreckt sich nur auf Unterhaltung und Instandsetzung, nicht jedoch auf Ersatzneubau!

3.2. Das Errichten oder Verändern (insbesondere erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten, richtet sich nach §3 BkleingG und der Bauordnung - es gilt die Sächsische Bauordnung (Sächs.BO) vom 28.05.2004 – und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden wenn die Bauerlaubnis erteilt wurde.

Die Festlegung von Abstandsflächen, Außenmaße und Dachform der Laube obliegt dem Verein. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschütteten Beton oder Asphalt bestehen.

3.3. Ein freistehendes Gewächshaus und Frühbeetkästen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Folienzelte sind in Größe der Verhältnismäßigkeit zur Gartengröße anzupassen.

3.4. Sickergruben können in Ausnahmefällen auf Antrag beim Vorstand zugelassen werden, wenn garantiert ist, dass das zu versickernde Wasser keinerlei chemische Substanzen, Pflanzenschutzmittel, Öle, Fette o.ä. dem Wasserhaushalt des Bodens schadende Bestandteile enthält. Zulässiges Abwasser ist das aus Küche und der täglichen Körperpflege. Nicht zulässig sind das Installieren und Betreiben von Waschmaschinen und Spülmaschinen!

3.5. Der Elektroanschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen und ist in Abständen von 5 Jahren durch Elektrofachbetriebe zu überprüfen.

Der Trinkwasseranschluss wird durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 geregelt.

In der Anlage werden die Wasserleitungen (außer Gartenheim) zu zwei, jährlich neu bestimmten Zeitpunkten (in der Regel April/Oktober) gefüllt bzw. entleert.

Aus diesem Grund liegt an den jeweiligen Zapfstellen bzw. durch Absperreinrichtungen endenden Wasserleitungen kein Trinkwasser an!

3.6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden soll, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

4. Tierhaltung

4.1. Kleintierhaltung ist in der Anlage nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Vögel in Volieren, Hamster, Zwergkaninchen, Hasen, Schildkröten und desgleichen in Käfigen, wenn sich das Mitglied am Wochenende oder im Urlaub in der Anlage aufhält. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger gehört werden.

4.2. Hunde sind an der Leine zu führen. Beim Mitbringen von Katzen ist vom Mitglied der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

5. Wege und Einfriedungen

5.1. Jeder Pächter hat die an seinem Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen. Sie sind sauber und Unkrautfrei zu halten.

5.2. Die Abgrenzung der Einzelgärten zum Hauptweg sollte mittels Hecke oder Holzzaun (kein Jägerzaun) erfolgen.

Auf eine Abgrenzung zwischen den Parzellen sollte verzichtet werden. Bestehende Abgrenzungen durch Hecken können bestehen bleiben.

Um die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit zu erfüllen, wird die Höhe der Hecke bzw. anderer Bepflanzungen auf 1,00 m, von Oberkante Weg gemessen, begrenzt. Höhere Hecken bzw. Bepflanzungen sollten während der Vegetationsruhe zurückgeschnitten werden.

5.3. Das Befahren der Hauptwege in der Anlage mit Fahrrad oder Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen bei Körperbehinderten und einmaligen Transport schwerer Lasten gestattet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

5.3.1. Zur Sicherheit der PKW der Gartenfreunde können diese auf dem Parkplatz innerhalb der Anlage unter Einhaltung der auf einer Tafel aufgezeichneten Parkordnung abgestellt werden. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr und schließt eine Haftung jeglicher Art durch den KGV, aus. Der Fahrzeuginhaber haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden innerhalb der Anlage und hat diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, durch finanzielle Umlage und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen zu nutzen. Dabei sind diese schonend zu behandeln.

Alle elektrischen und motorgetriebenen Geräte des Vereins wie z.Bsp. Kreissäge und Motorsense dürfen nur von den vom Vorstand festgelegten und unterwiesenen Mitgliedern bedient werden. Diese Mitglieder werden schriftlich mit Festlegung auf das jeweilige Gerät und ihrer Unterschrift festgehalten und per Aushang im Geräteschuppen benannt.

Auf die Sauberhaltung der Toiletten ist besonders zu achten. Die Nutzung der Toiletten außerhalb der Öffnungszeiten der Gartenkantine ist den Mitgliedern vorbehalten, die sich in einer entsprechenden Liste (vom Vorstand erstellt), welche auf den Toiletten ausgehängt wird eingetragen haben. Diese Mitglieder bekommen einen Schlüssel und sind verpflichtet die Toilette nach Benutzung wieder zu verschließen.

Die Reinigung der Toilette erfolgt immer montags durch den Gartenheimbewirtschafter und donnerstags durch die eingetragenen Mitglieder und ist auf der Liste durch Unterschrift zu dokumentieren. Die Art und Weise der Reinigung erfolgt nach den Festlegungen des Vorstandes.

Das Mitglied im Allgemeinen haftet für alle Schäden die durch es selbst, seinen Familienangehörigen und seinen Gästen in der Anlage und den Einrichtungen verursacht werden. Es hat jeden Schaden unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

6.2. Das Mitglied, seine Angehörigen, seine Gäste und die von ihm beauftragten Personen haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und dem Erholungswert beeinträchtigende Geräusch- und Geruchsverursachung ist zu unterlassen.

Geräte mit starker Geräuschverursachung dürfen mit Rücksicht auf die Nachbarn nur in der Zeit von:

Mo – Fr 8:00 – 12:00 und 15:00 – 20:00

Sa 8:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00

betrieben werden. Zu allen anderen Zeiten insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb solcher Geräte zu unterlassen.

6.3. Das Parken von Kfz innerhalb der Anlage ist nur auf dem dafür vorgesehenen und durch Schilder gekennzeichneten Platz erlaubt und hat im Übrigen nach den Regeln, welche im Absatz 5.3.1. beschrieben sind, zu erfolgen. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Anlage und auf den festgelegten Abstellflächen ist verboten.

Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der KgA ist nicht erlaubt.

Das Abstellen bzw. Parken von Kfz aller Art im angrenzenden und unmittelbaren Außenbereich der KgA, insbesondere im Bereich Borbergwald hat entsprechend der StVO sowie der Vorgaben und Bekanntmachungen des Ordnungsamtes der Stadt Kirchberg zu erfolgen.

6.4. Das Mitglied ist verpflichtet allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt, sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen.

Der Vorstand wird dazu und zur Einhaltung der KgO im Allgemeinen, in Abständen Begehungen der Anlage durchführen. Die dabei gegebenen Hinweise und Empfehlungen sind von den Mitgliedern zu beachten.

6.5. Kommt das Mitglied den sich aus der KgO ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Mitgliedes erfüllen zu lassen.

6.6. Die 2 Haupteingänge (Eingang am Parkplatz und Eingang vom Borbergweg) und das Haupttor zur Einfahrt auf den Parkplatz der Anlage sind außer bei planmäßiger Öffnungszeit des Gartenheimes, ab 20:00 Uhr vom Gartenheimbewirtschafter bzw. von den noch anwesenden Mitgliedern zu verschließen. Die 2 separaten Eingänge (Pohlteichweg, Borbergwald Höhe Gartenheim) sind ständig verschlossen zu halten.

6.7. Gartenfreunde die ihre Kfz auf dem Parkplatz innerhalb der Anlage abstellen, haben das Haupttor nach der Einfahrt bzw. Ausfahrt zu schließen. Sind viele Mitglieder mit ihren Kfz auf dem Parkplatz anwesend kann in Absprache untereinander das Haupttor auch geöffnet bleiben. In diesem Fall ist aber unbedingt zu gewährleisten, dass nach Ausfahrt des letzten Kfz bzw. dem Verlassen der Anlage durch den letzten Parkplatznutzer und zur festgelegten Schließzeit, das Haupttor zu schließen und zu verschließen ist. Die Parkplatznutzer haben sich stets untereinander abzusprechen ob ein Kfz über Nacht stehen bleibt und wer das Tor verschließt.

6.8. Außer Lauben, Geräteschuppen, Gewächshäusern und Frühbeeten sind in den Kleingärten keine weiteren Bauten erlaubt.

6.9. Von den Mitgliedern deren Parzellen an die Außenzäune grenzen, sind die Seitengräben und Randstreifen von Unkraut und Schlamm sauber zu halten.

6.10. Das Betreten der Kleingartenanlage hat grundsätzlich durch die 2 Haupteingänge (6.6.) zu erfolgen. Die Benutzung der 2 separaten Eingänge (6.6.) darf nur nach Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

Das Anlegen von anderen Eingängen jedweder Art durch den Außenzaun ist grundsätzlich untersagt!

Sollte es sich auf Grund von Baumaßnahmen erforderlich machen den Außenzaun zu öffnen, dann ist dies ausnahmsweise nur möglich wenn vorher der Vorstand um Genehmigung gebeten wird und mit ihm eine Ortsbegehung zwecks der Vorgehensweise in diesem Ausnahmefall erfolgt.

In der Regel werden solche Genehmigungen nicht erteilt.

6.11. Wenn ein Mitglied beabsichtigt kurzzeitig Baumaterial oder Schüttgut innerhalb der Anlage abzulagern, hat es vorher den Vorstand zu fragen und bekommt von ihm einen Platz zugewiesen. Dieser Platz ist nach 4 Wochen wieder zu beräumen und in einem ordentlichen Zustand an den Vorstand zurückzugeben. Längere Lagerzeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

6.12. Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung kann eine zweimalige schriftliche Abmahnung, eine Verwarnung, ein Verweis oder in schweren Fällen der Ausschluss aus dem Verein und Kündigung des Unterpachtvertrages erfolgen.

7. Beschluss

Diese Kleingartenordnung (KgO 03/09) wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2009 behandelt und beschlossen. Sie hebt alle vorangegangenen KgO auf und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift Vorstand

.....